

Anlage B

Umgang mit persönlichen Zuwendungen

1. Annahme von Belohnungen und Geschenken

Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken gilt entsprechend § 5 Abs. 4 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Folgendes:

Mitarbeiter dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen. Werden Mitarbeitern Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten, so haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, sofern nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen einschlägig ist.

Die Annahme sozialadäquater Zuwendungen, gleich welcher Art, oder von Aufmerksamkeiten, die den Regeln der Höflichkeit entsprechen (z.B. Anbieten einer Tasse Kaffee) ist grundsätzlich zulässig.

Die Zustimmung des Dienstgebers zu der Annahme von Zuwendungen gilt im Übrigen als erteilt bei:

- kleinen Sachgeschenken/Werbegeschenken von Firmen, d.h. Gegenständen von geringem Wert, die als solche durch einen dauerhaften und deutlich sichtbaren Aufdruck (Firmenname des Werbenden, Produkt- oder Dienstleistungsbezeichnung) gekennzeichnet sind, und bei geringwertigen Streugeschenken (z.B. einfache Kugelschreiber, Notizblöcke u.ä.), die für den dienstlichen Gebrauch verwendet werden können;
- Zuwendungen von Patienten, Bewohnern oder Gästen bzw. von deren Angehörigen, z.B. bei Entlassung,
 - a) zugunsten einer Gemeinschaftskasse (z.B. Trinkgelder für Stationskasse) bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Euro;
 - b) zugunsten einer einzelnen Mitarbeiterin bzw. eines einzelnen Mitarbeiters bis zu einem Gesamtbetrag von 25 Euro

- persönlichen Geschenken von Dritten, die zu besonderen Anlässen (z. B. zu Dienstjubiläen, runden Geburtstagen sowie zu Habilitationen oder zur Beförderung) überreicht werden, wenn sie sich in einem „sozialadäquaten“ Rahmen halten.

In allen über die vorgenannten Punkte hinausgehenden Fällen ist die Genehmigung der Einrichtungs-/ oder Bereichsleitung einzuholen.

Eine darüberhinausgehende Annahme von Geldbeträgen oder Sachzuwendungen externer Partner und von Patienten, Bewohnern, Gästen bzw. deren Angehörigen ist untersagt.

Angehörige von Mitarbeitern dürfen keine Zuwendungen von Geschäftspartnern erhalten.

2. Spenden

Die Annahme von Spenden durch die cts ist grundsätzlich möglich. Hierbei sind jedoch folgende Regelungen zu beachten:

- Die Annahme von Spenden ist schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist der Spendegeber, die Art der Spende (Geld- oder Sachspende), bei entsprechenden Angaben des Spenders ggf. der Grund für die Spende und die Höhe bzw. bei Sachspenden der Wert der Spende anzugeben.
- Spenden dürfen nur auf Spendenkonten verbucht werden, die in der Verfügungsgewalt des jeweiligen Einrichtungsträgers stehen. Spendenempfänger im rechtlichen Sinne ist immer der Rechtsträger der bedachten Einrichtung.
- Spenden dürfen nur für den gemeinnützigen Bereich angenommen und verwendet werden, z.B. zur Verbesserung der Gesundheits- oder Patienten-/Bewohner-/Gästerversorgung, zu Aus- und Weiterbildungszwecken oder zu mildtätigen Zwecken. Steuerliche Zuwendungsbestätigungen werden ausschließlich vom Träger der Einrichtung ausgestellt.

- Geld- oder Sachspenden dürfen **nicht** angenommen werden, sofern diese zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder sonstigen Entscheidungen (Verordnung bestimmter Produkte, med. Leistungserbringer o.a.) geeignet sind. Bei einer Spende durch Geschäfts- und Kooperationspartner ist ausdrücklich zu erklären, dass die Spende nicht in Zusammenhang mit einer Beschaffungsentscheidung oder einer sonstigen Gegenleistung der cts oder seiner Mitarbeiter steht.

- Sogenannte "Sozialspenden" (finanzielle Unterstützung von Firmen für die Durchführung von Betriebsfeiern, Dienstjubiläumsveranstaltungen, Weihnachts- und Geburtstags-feiern usw.) dürfen **nicht** angenommen werden.